



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

265
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 31. Juli 2017

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstige Mitteilungen
394.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 25 im Gebiet der Stadt Frechen Seite 266	401.	Liquidation h i e r : Billard Sportverein Gummersbach e. V. Seite 270
395.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 293 im Gebiet der Stadt Leverkusen Seite 266	402.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Schwalbenschule Gemeinschaftsgrundschule Kesternich, Gemeinde Simmerath e. V. Seite 270
396.	8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 7. Juli 2017 Seite 267	403.	Liquidation h i e r : Regenbogen e. V. Seite 270
397.	Satzung des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Seite 268	404.	Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft Asthma + Neurodermitis e. V. Seite 270
398.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die ALFRED TALKE GmbH & Co. KG 50354 Hürth Seite 269		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
399.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 269		
400.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 270		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

394. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 25 im Gebiet der Stadt Frechen

Durch den Neubau der Umgehungsstraße in Frechen-Buschbell zwischen dem Kreisverkehr Lindenstraße/ Ulrichstraße/Krankenhausstraße und dem Ortseingang von Königsdorf (Kreisstraße 25n) hat sich im Gebiet der Stadt Frechen die Verkehrsbedeutung eines Teilstücks der Kreisstraße 25 (K 25) geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden daher die Teilstrecken der K 25

- 1) von Netzknoten (NK) 5006 076B
nach NK 5006 109O
von Station 0,000 bis Station 0,706 (Länge: 0,706 km)
 - 2) von NK 5006 109O nach NK 5006 109B
von Station 0,000 bis Station 0,013 (Länge: 0,013 km)
 - 3) von NK 5006 109B nach NK 5006 109C
von Station 0,000 bis Station 0,015 (Länge: 0,015 km)
 - 4) von NK 5006 109C nach NK 5006 109O
von Station 0,000 bis Station 0,017 (Länge: 0,017 km)
 - 5) von NK 5006 109C nach NK 5006 052O
von Station 0,000 bis Station 0,059 (Länge: 0,059 km)
 - 6) von NK 5006 052O nach NK 5006 050O
von Station 0,000 bis Station 0,170 (Länge: 0,170 km)
 - 7) von NK 5006 052O nach NK 5006 051O
von Station 0,000 bis Station 0,075 (Länge: 0,075 km)
 - 8) von NK 5006 051O nach NK 5006 050O
von Station 0,000 bis Station 0,074 (Länge: 0,074 km)
 - 9) von NK 5006 050O nach NK 5006 121B
von Station 0,000 bis Station 0,666 (Länge: 0,666 km)
- (Gesamtlänge 1-9: 1,795 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Frechen abgestuft. Die Umstufung wird zum

1. August 2017

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)

in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln

- 25.3.7 - 3/17 -

Köln, den 25. Juli 2017

Im Auftrag
gez. **Neugebauer**

ABl. Reg. K 2017, S. 266

395. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 293 im Gebiet der Stadt Leverkusen

Im Gebiet der Stadt Leverkusen erfüllen Teilstrecken der Landesstraße 293 (L 293) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden daher die Teilstrecken der L 293

- 1) von Netzknoten (NK) 4907 137O
nach NK 4907 137B
von Station 0,000 bis Station 0,016
(Abschnitt Nr. 1A, Länge: 0,016 km)
 - 2) von NK 4907 137B nach NK 4907 137C
von Station 0,000 bis Station 0,020
(Abschnitt Nr. 1B, Länge: 0,020 km)
 - 3) von NK 4907 137C nach NK 4907 137O
von Station 0,000 bis Station 0,033
(Abschnitt Nr. 1C, Länge: 0,033 km) sowie
 - 4) von NK 4907 137O nach NK 4907 065O
von Station 0,000 bis Station 2,501
(Abschnitt Nr. 1, Länge: 2,501 km)
- (Gesamtlänge 1-4: 2,570 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Leverkusen abgestuft. Die Umstufung wird zum

1. August 2017

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechts-

verkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.7 - 4/16 -

Köln, den 25. Juli 2017

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2017, S. 266

**396. 8. Änderungssatzung
zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“
– REK –
vom 7. Juli 2017**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2017 folgende 8. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015 sowie am 7. Juli 2017 geändert.

2. Absatz 2

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

3. Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 8. Änderungsfassung vom 7. Juli 2017 folgenden Wortlaut.

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2

Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

2. Absatz 4

Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis sowie den Landkreis Ahrweiler durch deren Beitritt erweitert.

Artikel 3

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 2 lit. e) aa)

die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1

KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Aufgabenübergang tritt zum

1. Januar 2018, um 0:00 Uhr

ein.

2. Absatz 2 lit. e) bb)

Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 5

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Artikel 6

Anlage 1 wird wie folgt ergänzt.

[...]

Landkreis Ahrweiler

- § 4 Abs. 2 e) aa): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 7. Juli 2017 beschlossene, 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 21. Juli 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-REK/8

Im Auftrag
gez. K ä m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 267

397.

**Satzung des
KDN**

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

14. Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 14. Juni 2017 zur Fassung der Genehmigung vom 19. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- ivl GmbH
- Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- KDZ Citkomm
- kdVZ Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd
- Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- Kreis Mettmann
- krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- regio iT GmbH
- Stadt Bielefeld
- Stadt Bochum
- Stadt Dortmund
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Stadt Herne
- Stadt Köln
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Stadt Münster
- Stadt Ratingen
- Stadt Remscheid
- Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974.

Genehmigung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 14. Juni 2017 beschlossene, 14. Änderung zur Versammlung des Zweckverbandes KDN wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 14. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt in Bezug auf den Beitritt der Stadt Dortmund gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW zum 1. Juli 2017 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 19. Juli 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-KDN/14

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 268

**398. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die
ALFRED TALKE GmbH & Co. KG
50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0010/16/G16-BSc

Köln, den 1. August 2017

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma ALFRED TALKE GmbH & Co. KG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Chemikalien in Containern auf dem Werksgelände der ALFRED TALKE GmbH & Co. KG in 50354 Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstücke 725, 51, 537, 536, 720 und 721.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit den Nrn. 27, 28, 29 und 30 des Anhangs 2 und nach Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines

weiteren Containerterminals für leere und leere ungereinigte Container mit max. 5% Restinhalt neben dem bereits bestehenden Containerterminal. Die Gesamtkapazität erhöht sich um 330 Tonnen auf 19.282 Tonnen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben selbst die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreicht oder überschreitet oder ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch das Vorhaben selbst nicht erreicht oder überschritten werden und dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus diesem Vorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlich passiven Lagerung ohne Umfüllvorgänge. Relevante Bodenbelastungen finden ebenso nicht statt, da durch das Vorhaben lediglich eine bereits versiegelte Fläche neu versiegelt wird und nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig sind. Auch gibt es keine Gefährdung des Wassers, da alle relevanten Vorgänge auf versiegelten Flächen stattfinden. Eine Erhöhung der Abfallmengen ist nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine produktionsspezifischen Abfälle anfallen. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2017, S. 269

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

399. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 383360336 und 381512680 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Juli 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 269

**400. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381501840 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Juli 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 270

E Sonstige Mitteilungen

**401. Liquidation
h i e r : Billard Sportverein Gummersbach e. V.**

Der Verein (VR 601243 AG Köln) Billard Sportverein Gummersbach e.V. (BSV Gummersbach) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein: Markus Niehaus, Gneisenaustraße 50, 40477 Düsseldorf und Peter Küper, Auf dem Rosen 7a, 51702 Bergneustadt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 270

**402. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der
Schwalbenschule Gemeinschaftsgrundschule
Kesternich, Gemeinde Simmerath e. V.**

Der „Verein der Freunde und Förderer der Schwalbenschule Gemeinschaftsgrundschule Kesternich, Gemeinde Simmerath e.V.“ (VR 80288 des Amtsgerichts Aachen) ist

aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Siegfried Peeters, 52152 Simmerath-Kesternich, Bundesstraße 78a,
- 2) Karin Michlok, 52152 Simmerath-Erkensruhr, Erkensruhr 249

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 270

**403. Liquidation
h i e r : Regenbogen e. V.**

Der Verein, Regenbogen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln VR 100337 ist aufgelöst und befindet sich somit im Liquidationsstadium. Eventuelle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 270

**404. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Asthma +
Neurodermitis e. V.**

Der Verein (VR 1800 AG Düren) Arbeitsgemeinschaft Asthma + Neurodermitis e.V. Düren, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 270

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.